



Landesfeuerwehrverband Hessen, Montag, 19. August 2002

Urteil: Nutzungsrecht eines Feuerwehrvereins an einem gemeindlichen Feuerwehrhaus

Beschluss VG Gießen; Az. 10 G 2433 vom 19.8.2002

- a) Bei einem Feuerwehrgerätehaus handelt es sich um eine gemeindliche Einrichtung, die dem öffentlichen Brand- und Katastrophenschutz zu dienen bestimmt ist.
- b) Für das Brandschutzwesen im öffentlichen Sinne ist allein die Einsatzabteilung der Feuerwehr zuständig. Ihr steht mithin ein Anspruch auf Nutzung und Bereitstellung eines Feuerwehrgerätehauses zu.
- c) Einem gemeinnützigem Feuerwehrverein steht ein solches Recht an öffentlichen Brand- und Katastrophenschutzeinrichtungen nicht zu.